Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 14 (1881)
Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZ. SCHULAUSSTELLUNG ZURICH

№ 21.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag. Bern, den 21. Mai 1881. Vierzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun.

Die Lehrschwestern in öffentlichen Schulen.

(Schluss.)

Brunner bemerkte, dass ihm die Rückweisung der vorliegenden Angelegenheit nicht ganz gefallen wolle, weil er in derselben eine Verschiebung auf die lange Bank, bei der schliesslich nichts herauskomme, erblicken zu müssen glaube. Was die Sache selbst betreffe, so müsse die Frage, ob der Unterricht von Ordensleuten in öffentlichen Schulen mit Art. 27 der Bundesverfassung vereinbar sei, nach der Ansicht des Redners verneint werden. Die Bundesverfassung verlange, dass die Schule unter ausschliesslich staatlicher Leitung stehe. Ein Ordensangehöriger könne nun aber nicht wohl unter ausschliesslich staatlicher Leitung stehen. Die Orden seien die eigentliche Verkörperung der streitender Kirche und diessfalls weder zu identifiziren mit den Weltgeistlichen, noch mit der Religion überhaupt, welche auch die Bundesverfassung keineswegs aus der Schule ausschliessen wolle. Die Verfassung habe eine sittlich-religiös geführte Schule im Auge, in der aber die verschiedenen Konfessionen im Frieden neben einander leben können. Dieses friedliche Nebeneinandersein sei in Ordensschulen gefährdet und hierin liege der zweite Wiederspruch zwischen den Lehrschwesternschulen und der Bundesverfassung.

Man sage nun allerdings, dass bei den Verhandlungen über die neue Bundesverfassung der Antrag auf Ausschluss der Lehrorden von den öffentlichen Schulen gestellt, aber abgelehnt worden sei. Das verhalte sich in Wirklichkeit also: Es wurde der Antrag gestellt auf Ausschluss der Orden aus der Volksschule. Von anderer Seite erweiterte man den Antrag auf die gesammte Geistlichkeit. Nachdem diese Erweiterung mit 52 gegen 51 Stimmen gesiegt hatte, blieb dann der ganze Ausschlussantrag, der jetzt unannehmbar geworden war, in der Minderheit. Aus dieser Sachlage könne nun offenbar nicht der Schluss gezogen werden, dass die Lehrschwesternfrage im Jahr 1874 zu Gunsten der Beibehaltung der Schwestern in den öffentlichen Schulen materiell entschieden worden sei.

Man habe also in Interpretation der staatlichen Leitung der Schule nach Art. 27 der Verfassung vollständig freie Hand. Nach der Ansicht des Redners sei der Lehrberuf an einer öffentlichen Schule mit der Stellung eines Ordensmitgliedes unverträglich; falls eine Lehrschwester an eine Schule berufen werde, müsse sie dem Ordensverhältniss oder der Schulführung entsagen; ähnliche Inkompatibilitäten haben wir viele im öffentlichen Leben, ohne dass sie als eine Rechtsschmälerung betrachtet würden. Auf der andern Seite sei der Redner der Ansicht, dass gegen eine Lehrschwesternschule nur eingeschritten werden solle auf Grund eines bestimmten Beschwerdefalles; wo kein Kläger auftrete, da solle der Bund sich auch nicht als Richter einmischen; komme dagegen der Fall zur Kenntniss der Behörden, so müssen diese verfügen, was nach Massgabe der Verfassung Rechtens sei.

Damit der Bundesrath wisse, wie die eidg. Räthe den Art. 27 der Verfassung mit Bezug auf Ordensleute auffassen, sollen die beiden Luzerner Rekurse als materiell begründet erklärt werden. Erst dann könne eventuell von einer Rückweisung der Angelegenheit zu nochmaliger Untersuchung an den Bundesrath die Rede sein. Dem Bundesrath sei nur damit gedient, wenn die Frage der Interpretation des Art. 27 materiell erledigt werde und die Mitglieder des Rathes haben ein Recht darauf, dass ihre daherige Ansicht in der Abstimmung zum Ausdruck gelangen könnne.

Herr Oberst *Frey* ergriff das Wort, um als zweite Minderheit der Kommission den Antrag zu begründen, dass die Rekurse Buttisholz und Ruswyl gegen die Anstellung von Lehrschwestern an öffentlichen Schulen als begründet erklärt werden sollen. Die Verfassung verlange unzweideutig, dass die Kirche die Hand nicht in der Volksschule haben dürfe. Wenn nun die öffentlichen Schulen durch Lehrschwestern geführt werden, so sei dieses Postulat der Verfassung verletzt. Die Lehrschwestern haben zwar ihre Statuten einer Revision unterzogen und erklärt, sie unterwerfen sich in der Schule allen Anordnungen der Staatsbehörden. Diese Statutenrevision sei aber nur provisorischer Natur und habe überdiess nie die Genehmigung des päpstlichen Stuhles erhalten; ihre Gültigkeit sei also fraglich. Auch diese Gültigkeit vorausgesetzt, ändere die Statutenrevision an Zweck und Wesen der Schulorden nichts; dieselben gehen darauf aus, die Schule der Kirche dienstbar zu machen, und dieser Zweck stehe im Widerspruch mit der klaren Vorschrift der Bundesverfassung.

Art. 27 der Bundesverfassung stelle die Schule unter die ausschliesslich staatliche Leitung. Der Staat dürfe keiner Macht, am wenigsten der Kirche, gestatten, die Herrschaft der Schule mit ihm zu theilen. Das sei aber der Fall, wenn man die öffentlichen Schulen Ordensschwestern übergebe, welche mit den stärksten religiösen Banden eines unbedingten Gehorsams an ihre klösterlichen Obern gebunden seien und für welche der Wille dieser Obern in jedem Konfliktfalle Gesetz sei. Der Art. 27. stelle ferner das Postulat auf, dass der Unterricht in der Volksschule nicht zur konfessionellen Propaganda missbraucht werden dürfe; auch diesem Postulat können die

Lehrschwestern unmöglich nachleben, die ihr ganzes Leben den Interressen ihrer Kirche geweiht haben. Die Lehrschwesternschulen seien also an und für sich mit zwei wesentlichen Forderungen des Art. 27 der Bundesverfassung im Widerspruch und desshalb verfassungswidrig.

Es werde nun freilich behauptet, der Ausschluss der Lehrschwestern aus der Schule sei bei den Revisionsdebatten ausdrücklich abgelehnt worden. Dieser Einwurf sei nicht stichhaltig; einmal sei für die Anwendung der Verfassung massgebend der Text des Grundgesetzes und nicht das Revisionsprotokoll, das vom Volk nicht genehmigt worden sei, sodann sei der Antrag auf Ausschluss der Lehrschwestern aus den verschiedensten Motiven verworfen worden, von den Einen als eine halbe Massregel, von den Andern, weil sie glaubten, die ausschliesslich staatliche Leitung werde es dem Staat ermöglichen, auch den Lehrorden gegenüber seine Autorität zu wahren. Wahr sei nur so viel, dass bei den Revisionsdebatten bezüglich der Lehrschwestern nichts Bestimmtes entschieden worden sei; das Recht der Lehrschwestern, in den öffentlichen Schulen angestellt zu werden, sei in der bestehenden Verfassung nirgends gewährleistet.

Die Lehrschwesternfrage habe übrigens nicht bloss eine staatsrechtliche, sondern auch eine sehr wichtige politische Bedeutung. Mit den Lehrschwestern unternehme der katholische Klerus den Vormarsch gegen die bürgerliche Staatsschule in der ganzen katholischen Schweiz. Dieser Vormarsch habe viel Aehnlichkeit mit der Einführung des Jesuitenordens in den Vierzigerjahren. Nur handle es sich jetzt nicht um die höhern, sondern um die Volksschulen, die der klerikalen Einwirkung dienstbar gemacht werden sollen. Wer aber die Schulen habe, dem gehöre die Zukunft; lasse der Bund den bürgerlichen Charakter der Volksschule in der katholischen Schweiz verletzen, so sei der religiöse Frieden des Landes, der wesentlich auf der staatlichen Schule beruhe, gefährdet. Man dürfe nicht zuwarten, bis wieder zwei Generationen herangewachsen seien, die einander gar nicht mehr verstehen, weil die eine in modernen, die andere in mittelalterlichen Grundsätzen erzogen worden sei.

Schulnachrichten.

Bern. *Amt Seftigen.* h. Im Laufe des letzten Januar fand auch in unserm Amte und zwar an zwei Samstagen unter Leitung von Sekundarlehrer Eberhard in Belp und Lehrer Kisling in Rüggisberg, ein ziemlich zahlreich besuchter Zeichnungskurs statt, der sicher gute Früchte tragen wird.

Letzten 6. Mai kamen an unserer *Kreissynode in Kirchenthurnen* zur Behandlung: 1. die Tellsgeschichte; 2. die Frage der religiösen Lehrmittel für die Hand der Schüler in der Volksschule.

1. Bei'm erstern Gegenstande wurde gezeigt, wie seit dem ersten Angriffe auf die geschichtliche Thatsächlichkeit der Tellgeschichte durch Willimann in Freiburg im Breisgau im Jahr 1607 abwechselnd Angreifer und Vertheidiger auf den Kampfplatz traten und wie es allerdings unmöglich ist, die Geschichtlichkeit dieser Erzählung zu beweisen. Eine zweite Gedankenreihe ging der Bildung der Tellsgeschichte nach: weder einer der zeitgenössischen Chronisten noch irgend eine sichere Urkunde weiss etwas von einem Tell; das „weisse Buch" enthält zuerst die gewöhnliche Tradition; ein Tellenlied wächst in kurzer Zeit von 4 auf 36 Strophen an; in Tschudis Chronik ist denn das Ganze mit genauen Angaben über Zeit und Ort vervollständigt; von ihm ging die Erzählung auf Johann von Müller und den Dichter Schiller über. Am Schlusse wurden zur Vergleichung noch die entsprechenden dänischen und schottischen Sagen mitgetheilt.

Da sich unter uns keine Geschichtsforscher befanden, konnten wir den Streit nicht fortsetzen, noch viel weniger entscheiden; dagegen fand das allgemeine Bedauern Ausdruck, dass die Kritik zu dem Ergebnisse geführt hat, dass unser Nationalheld der Sage angehört, und man besprach sich noch über die Verwendung dieser Geschichten im Jugendunterricht. — Ich erinnere mich hiebei einer Stelle aus einem Vortrage Georgs von Wyss in Zürich über denselben Gegenstand: „Das *Ganze* ist seinem Grundgedanken und Wesen nach der wirklichen Geschichte der Länder gemäss: in allen *Einzelheiten* aber, in Zeitangaben, Orten, Namen, ein Gemisch wirklicher Erinnerungen und ergänzender Volksdichtung, das unsere Urkunden weder bestätigen können, noch in Pausch und Bogen als Unwahrheit zu bezeichnen zwingen." — An einem Grütlibankett der Schweizerkolonie in Paris sprach Minister Dr. Kern unter Anderm („Bund" Nr. 320, Jahrgang 1879): „Gelehrte Geschichtsforscher haben sich sehr viel Mühe gegeben, den traditionellen Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft in Zweifel zu ziehen und die im Bewusstsein unseres Volkes tief eingegrabenen Thatsachen der Gründung des Schweizerbundes einfach als Legenden bezeichnet. Aber trotz aller Nachforschungen in den Archiven vergangener Jahrhunderte kann man es doch nicht in Abrede stellen. Die historisch beglaubigte Wahrheit, dass der Schweizerbund hervorgegangen ist aus der Vertheidigung der ewigen Menschenrechte gegen Unterdrückung und Tyrannei, aus einer brennenden Liebe zur Freiheit, aus dem festen Muthe unserer Altvordern in Zeiten von Gefahr und Kriegsnoth und dass die schweizerische Eidgenossenschaft sich in guten und schlimmen Tagen erhalten hat durch jenen Geist der Solidarität, der so rührend einfach ausgedrückt ist in der alten schweizerischen Devise: Einer für Alle und Alle für Einen! Die Tugenden unserer Väter haben den Schweizerbund gestiftet und ihn geschützt und bewahrt bis auf diesen Tag; sie werden ihn auch fernerhin bewahren, wenn wir ihnen treu bleiben, so lange die ewigen Gletscher und Firnen unserer Hochgebirge unser Herz erfreuen."

2. Die „Kinderbibelfrage" ist, schon ehe sie als obligatorisch erklärt war, von unserer Kreissynode am 5. November 1880 behandelt worden, und ich verweise in Bezug auf Darlegung der Vorzüge und Mängel der beiden Lehrmittel von Martig und G. Langhans auf meine damalige Berichterstattung in Nr. 48 dieses Blattes. Der Referent kam zu dem Schlusse, dass Martigs Lehrbuch so ziemlich den Anforderungen genüge, wenn es in einer neuen Auflage den geäusserten Wünschen Rechnung trage.

In der Diskussion wurde als ein weiterer Mangel an G. Langhans Buch erwähnt die Inkonsequenz in der sprachlichen Darstellung und an demjenigen von Martig die zu grosse Ausdehnung mancher Stücke, die besser in 2 oder 3 zu theilen wären, und das theilweise Fehlen der Geschichten, die für unsere christlichen Feste grundlegend sind; dagegen ist die Konsequenz Martigs in Orthographie und Interpunktion und seine einfache und klare Sprache namentlich da, wo er selbst redet, zu loben. Auch in sprachlicher Hinsicht soll den Kindern nur das Beste geboten werden; man wünscht ein korrektes,

musterhaftes Deutsch, das auch den Sprachunterricht unterstützt, statt verwirrt.

Für Gestattung beider Bücher wurden hauptsächlich von Vertretern der „Rechten“ wesentlich folgende Gründe angeführt: Beide genügen, das eine den einen, das andere den andern. Eine Verschmelzung beider ist nicht möglich; ein einheitliches Lehrmittel würde im Sinne Martigs ausfallen, und dadurch käme die andere Richtung nicht zu ihrem Recht; aber auch die einen würden nicht befriedigt sein; den einen ginge es zu weit, den andern zu wenig weit. Wer durch die Verhältnisse gezwungen wider seinen Willen das eine oder andere Lehrbuch gebrauchen muss, kann leicht Stücke auslassen oder aus dem Testament herbeiziehen. Die Einführung eines einheitlichen Buches fordert wieder neue Geldopfer.

Darauf wurde erwidert: Wenn jedes der Bücher Mängel und Vorzüge hat, so ist es das Natürlichste, die Vorzüge beider zu vereinigen, um etwas Vorzügliches zu bekommen; durch den Dualismus zweierlei Lehrmittel wird beständig die Trennung in zwei Richtungen genährt, ja sogar in die Schule eingeführt; es ist nothwendiger und vernünftiger, Einigung, anstatt Trennung anzustreben, und Einigung ist möglich; man stelle *das* in den Vordergrund, was allen Konfessionen gemein ist, von dem für Alle religiöses Leben, Licht und Wärme ausstrahlen kann, man hebe das Bleibende hervor, das über die Gegensätze hinweg hebt, man vermeide streitige Punkte und das Kritisiren anderer Meinungen und Anschauungen. Die massgebenden Persönlichkeiten haben genug Beweise von Toleranz gegeben, dass mit Sicherheit zu erwarten ist, es werde ein Lehrbuch entstehen, das beide Richtungen mit Segen gebrauchen können. Wird eines der beiden Lehrmittel als genügend und obligatorisch erklärt, so wird die andere Richtung erst nicht zufrieden sein. Der Finanzpunkt ist nicht ein Grund gegen Vereinheitlichung, sondern für dieselbe, namentlich für die flottante Bevölkerung; es wird manchem armen Familienvater schwer werden und Unwillen erregen, wenn bei'm Besuch einer andern Schule auch wieder ein anderes Buch angeschafft werden muss.

Die Abstimmung ergab 26 Stimmen für Erstellung eines neuen, einheitlichen Lehrmittels und 15 Stimmen für auch fernere Gestattung der zwei bisherigen.

Wünsche für die Beschaffenheit eines neuen Buches:

1. Es soll auch die grundlegenden Erzählungen zu unsern christlichen Festen und eine Auswahl von Wundern in mässiger Zahl enthalten, sowie auch einen Anhang aus der Kirchengeschichte sammt einem Kärtchen zur biblischen Geschichte. Die Sprüche sind beizudrucken und die Lieder anzumerken.

2. Der sprachliche Ausdruck soll möglichst dem Neuhochdeutschen entsprechen; einfacher, klarer Satzbau mit konsequenter Interpunktion und Orthographie. Ausschluss der Antiqua-Schrift, damit diese den Ungeübten das Lernen nicht erschwert. Der Stoff für alle 3 Schulstufen ist in einen Band zu vereinigen, und die Stücke sind mit A., B., C., oder I., II., III., den Stufen entsprechend zu bezeichnen.

3. Ausstattung: gutes Papier, starker Einband und nicht zu kleiner, sauberer Druck.

Die ganze Verhandlung war ruhig und sachlich und wie die Beschlüsse beweisen von einem versöhnlichen Geiste getragen. Mögen sie zum Guten führen!

— Die Firma Antenen (Kaiser) in Bern hat an die Erziehungsdirektionen folgendes Cirkular gerichtet:

„Durch das Zusammenwirken einer grösseren Anzahl von Kantonen, wozu Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis und Neuenburg Delegirte abgeordnet haben, ist das in meinem Verlage erschienene *Bilderwerk für den Anschauungsunterricht* erstellt worden, das bereits in einer grossen Zahl schweiz. Schulen eingeführt ist.

Nach dem Urtheile von Fachmännern ist das Bilderwerk bis jetzt das Beste geblieben, was auf diesem Gebiete geschaffen worden ist, und der Werth desselben wurde in letzter Zeit noch gesteigert durch den vortrefflicher *Commentar* dazu, verfasst von *Franz Wiedemann* in Dresden. Die Hauptschwierigkeit, welche der allgemeinen Einführung desselben in unsern Volksschulen noch im Wege stand, war der relativ etwas hohe Preis desselben. Das einzelne Bild kostete bisher ohne Rahmen Fr. 5, mit Rahmen Fr. 9. 50, und das ganze Werk somit Fr. 50. resp. 95, welchen Betrag eben viele Schulkommissionen mit dem besten Willen nicht aufwenden könnten.

Es gereicht mir nun zum Vergnügen Ihnen mitzutheilen, dass ich in der Lage bin, eine ganz bedeutende Preisreduction auf demselben eintreten zu lassen. Die betreffenden Zeichnungen und Platten habe ich aus dem Inventar meines Vorfahrs unter dem Kostenpreise erstanden, und durch grössere Nachbestellungen wird sich der Herstellungspreis für neue Abzüge erheblich billiger stellen. Diese Vortheile gedenke ich nicht zum eigenen Nutzen auszubeuten, sondern der Volksschule zuzuwenden, indem ich das einzelne Bild von nun an ohne Rahmen à Fr. 3, und hübsch auf Carton aufgezogen, mit Ösen zum Aufhängen, fertig zum Gebrauch, à Fr. 4 abgeben werde, so dass wohl jede Schule im Stande sein wird, sich nach und nach in den Besitz dieses anerkannt vorzüglichen Werkes zu setzen.

Mit dieser Mittheilung verbinde ich den Wunsch, Sie möchten den Tit. Schulkommissionen, und der Lehrerschaft Ihres Kantons von dieser Preisherabsetzung auf Ihnen geeignet scheinende Weise Kenntniss geben, und sich zugleich versichert halten, dass ich mich bestreben werde, das Zutrauen, das die Firma Antenen bisher in der ganzen Schweiz genossen hat, zu rechtfertigen und stets neu zu verdienen.“

— Wie uns mitgetheilt wird, hat der Halbkanton Basel-Stadt das *bernische Mittelklassenlesebuch* eingeführt. Ferner soll dieses Lesebuch auch in einer Menge von Schulen anderer Kantone, die nicht obligatorische Lehrmittel haben, verwendet werden.

— Die *Statistik der Schulhygiene in den Primarschulen* des Kt. Bern von Chatelanat ist ein Quartheft von 52 Seiten und behandelt in 10 Kapiteln den allgemeinen Zustand der Schulgebäude, die Aborte, Turnplatz und Wasserversorgung, das Schulzimmer, Beleuchtung, Beheizung, Tisch- und Bankeinrichtung, Klassenbesetzung. Schulhaltung, Schulpausen, Hausaufgaben, Schreibmaterial und verschiedene andere Punkte. Der Bericht kommt zu folgenden Schlusssätzen?

1) Die meisten Staaten haben in Würdigung der grossen Wichtigkeit guter sanitarischer Zustände in den Volksschulen gewisse bindende Vorschriften aufgestellt.

   Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Staat das Recht und die Pflicht hat, auch bei uns durch bestimmte Vorschriften an die Gemeinden den vorhandenen Schäden abzuhelfen.

2) Die statistische Untersuchung, hat den unzweideutigen Nachweis geleistet, dass unsere Volksschulen in hohem Masse an hygienischen Mängeln leiden.

Diese Mängel bestehen hauptsächlich: in zu geringem Luftraume, zu schlechter Beleuchtung, unpassender alter Tisch- und Bankkonstruktion, zu wenigen und zu kurzen Pausen.

3) Diese Uebelstände basiren auf Systemslosigkeit der landläufigen Bauerei, welche die Forderungen der Hygiene theils nicht kennt und berücksichtigt, und zum grossen Theil in der Unkenntniss der Folgen der genannten Missstände.

Bekanntmachung.

Die Schulbuchhandlung Antenen befindet sich in der Lage das **schweizerische Bilderwerk für den Anschauungsunterricht** zu bedeutend ermässigtem Preise liefern zu können. Das einzelne Bild kostete bisher Fr. 5 und mit Rahmen Fr. 9. 50, das ganze Werk also Fr. 50 resp. Fr. 95. Von nun an ist das einzelne Bild zu Fr 3 und auf solidem Carton aufgezogen zu Fr. 4, das ganze Werk also zu Fr. 30 resp. Fr. 40 zu haben. Dadurch ist die Anschaffung dieses vorzüglichen Bilderwerkes, das in keiner Elementarschule fehlen sollte, wesentlich erleichtert worden. Indem wir die Schulbehörden und die Lehrerschaft hievon in Kenntniss setzen, empfehlen wir denselben die Einführung des fraglichen Werkes bestens.

Bern, den 14. Mai 1881.

Der Erziehungsdirektor:
(1) **Bitzius.**

Ausschreibung.

Infolge Demission wird hiemit die Stelle eines Schulinspektors des II. Kreises, umfassend die Amtsbezirke Saanen, Ober- und Niedersimmenthal und Thun, auf 1. November 1881 ausgeschrieben. Besoldung Fr. 3400, Reiseentschädigung inbegriffen.

Frist zur Anmeldung bis 15. Juni 1881 bei der
(1) Staatskanzlei.

Die in der letzten Nummer publizirte

Oberaargauische Sekundarlehrerkonferenz

muss unvorhergesehener Umstände wegen **auf Samstag den 11. Juni** (Vormittags 11 Uhr) verschoben werden. Ort der Verhandlungen Sekundarschulhaus. Mittagessen im Bären.

Traktanden:

1) Wahl eines neuen Vorstandes und Rechnungsablage.
2) Ruinen Pompejis (mit Demonstrationen) von Hrn. Zollinger in Langenthal.
3) „Unentgeltlichkeit der Mittelschulen", von Hrn. Blatter in Sumiswald.

Die bezügliche Publikation in der letzten Nummer wird hiemit, soweit sie widerspricht, widerrufen.

Lehrer und Schulfreunde werden zu zahlreichem Besuche eingeladen. (1)

Kreissynode Burgdorf.

Montag den 30. Mai 1881, Vormittags 10 Uhr, im Löwen in Oberburg.

Traktanden:

1) Wahl eines Sekretärs.
2) Die obligatorischen Fragen.
3) Unvorhergesehenes.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein
(1) **Der Vorstand.**

Kreissynode Konolfingen.

Samstag den 28. Mai 1881, Morgens 9 Uhr, in Schlosswyl.

Traktanden:

1) Die obligatorischen Fragen.
2) Unvorhergesehenes.

Nach Schluss der Verhandlungen: Versammlung der Mitglieder der Lehrerkasse. (1)

Die unterzeichnete Verlagshandlung wird nächstens eine neue, verbesserte Auflage von

König, Schweizergeschichte

ein Handbuch für Schüler, (geb. à 50. Rp.) herausgeben, und bittet die Herren Lehrer, ihm allfällige darauf Bezug habende Wünsche ehestens zukommen zu lassen

(1193 Y) **Antenen (W. Kaiser)**
(1) Lehrmittelverlag Bern.

Im Druck und Verlag von **F. Schulthess** in Zürich sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Hch. Rüegg. Bilder aus der Schweizergeschichte für die Mittelstufe der Volksschule. Herausgegeben von **J. J. Schneebeli,** Lehrer in Zürich. **Dritte** durchgesehene Auflage. 8° brosch. Fr. 1, cart. Fr. 1. 20. (2)

Ein Wort an Alle,

die **Französisch, Englisch, Italienisch** oder **Spanisch** wirklich **sprechen** lernen wollen.

Gratis und **franco** zu beziehen durch die **Rosenthal**'sche Verlags-Handlung in **Leipzig.** (2)

Im Druck und Verlag von *F. Schulthess* in *Zürich* ist erschienen und in *allen* Buchhandlungen zu haben:

Saatkörner

Erzählungen und Gedichte für den sittlich-religiösen Unterricht von **Hch. Rüegg,** neu herausgegeben von **F. Mayer.**

In drei Heften geheftet à 40 Cts., cartonnirt à 50 Cts. (2)

Im Druck und Verlag von *F. Schulthess* in *Zürich* ist erschienen und in *allen* Buchhandlungen zu haben:

Biblische Erzählungen für die Realstufe der Volksschule.

Neue durchgesehene Auflage des „Religiösen Lehrmittels". In drei Heften geheftet à 30 Cts., cartonnirt à 40 Cts.

F. Mayer, V. D. M. Leitfaden zur Geschichte der Religion des **Alten Testamentes** für die obern Klassen der Volksschule. Solid cartonnirt, einzeln 45 Cts., in Parthien 40 Cts. (2)

Schweizerisches Bilderwerk

für den Anschauungsunterricht.

Durch Zusammenwirken des Schweiz. Lehrervereins, der Mehrzahl der deutschschweizerischen Erziehungsdirektionen und der bewährtesten Pädagogen erstellt und den Schulen zur Einführung empfohlen. **Ausserordentliche Preisreduktion.** Jedes Bild unaufgezogen Fr. 3. Auf Carton schön aufgezogen, mit Oesen, fertig zum Gebrauch Fr. 4. (3)

Antenen (W. Kaiser), Schulbuchhandlung, Bern.

Schneeberger, Volks-Harfe

Eine Sammlung der vorzüglichsten neuesten Original-Compositionen für Männer- und gemischten Chor, zu beziehen à Fr. 1 durch
(2) **Die Schulbuchhandlung Antenen.**

Lehrerbestätigungen.

Frutigen, unt. Mittelkl., Müller, Jakob, von Niederbipp	definitiv.
Bleienbach, unt. Mittelkl., Steiger, Johann, von Bleienbach	„
Sumiswald, Kl. II. A., Mühlemann, Johann, von Aeffligen	„
Sumiswald, Kl. III. A., Bieri, Anna, von Schangnau	„
Wasen, Kl. III. B., Lobsiger, Elise, von Wohlen	„
Säriswyl, Oberschule, Aegerter, Fried., von Eggiwyl	prov.
Gurzelen, II. Kl., Wildi, Abel, von Basel	„
Stutz, gem. Schule, Grossenbacher, Fried, von Walterswyl	„
Itramen, Unterschule, Brawand, Friedrich, von Grindelwald	definitiv
Innerschwand, Unterschule, Ryser, Marg. von Heimiswyl	„
Stigelschwand, gem. Schule, Aellig, Gilgian, von Adelboden	„
Bowyl, Elementarkl., Dennler, Marie, von Heiligenschwendi	„
Heidbühl, Elementarkl., Zurflüh, Friedrich, von Trub	„
Linden, Obere Mittelkl., Schwab, Friedrich, von Siselen	„
Ursenbach, Oberschule, Hürzeler, Robert, von Bleienbach	prov.
Kienthal, gem. Schule, Mani, Jakob, von Schwenden	„
Langenthal, Elementarkl. B., Tschumi, Anna, von Wolfisberg	definitiv
Meiringen, III. Kl., Glatthard, Marg., von Meiringen	„
Zaun, gem. Schule, Müller, Emanuel, von Boltigen	„

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner,** Sekundarlehrer in Thun, — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstrasse Nr. 171r, in Bern.